

Richtlinien für Prüfungen und Zeugnisnoten

1. Richtlinien zur Erstellung von Semesterzeugnissen

1.1	Am Schluss jedes Semesters muss den Berufslernenden ein Semesterzeugnis ausgestellt werden. Die Prüfungsreglemente setzen fest, welche Semesterzeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Lehrabschlussprüfung zählen.
1.2	Für die Zeugniserstellung werden im Minimum 3 verschiedene Bewertungen vorausgesetzt, mindestens 2 davon aufgrund von schriftlichen Arbeiten.
1.3	Doppelt zählende Noten sind erst ab 4 verschiedenen Bewertungen zulässig. Doppelt zählende Prüfungen müssen vorher angekündigt werden. Kurzprüfungen können zu Bruchteilen bewertet werden. Dies muss vorher angekündigt werden.

2. Richtlinien bei verpassten Prüfungen

2.1	Die Lehrperson bestimmt anfangs Semester, welche der folgenden Varianten (2.2 bis 2.5) bzw. welche Kombination bei der Nachholung verpasster Prüfungen zur Anwendung kommt.
2.2	Verpasste Prüfungen werden schnellstmöglich (auch am gleichen Tag in einer anderen Fachlektion) oder in der nächsten Fachlektion nachgeholt.
2.3	Nachprüfungen können von der jeweiligen Fachlehrperson auch am Ende des Semesters mit dem Themenumfang des ganzen Semesters durchgeführt werden.
2.4	Statt der verpassten schriftlichen Prüfung kann die Lehrperson die Nachprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung durchführen.
2.5	Falls der klasseninterne Nachholtermin nicht wahrgenommen werden kann oder die Anzahl der absolvierten Prüfungen nicht ausreichend ist, steht der schulinterne Nachprüfungstermin zur Verfügung.
2.6	Werden Berufslernende für diesen Nachholtermin aufgeboten, gelten folgende Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Das Nichterscheinen ohne schwerwiegende und offiziell bestätigte Begründung (z.B. ärztliches Zeugnis) wird mit der Note 1 bewertet. • Die Prüfungszeit geht zu Lasten des Berufslernenden.

3. Richtlinien bei Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe in Prüfungen

3.1	Bei Prüfungen sind neben den Prüfungsaufgaben nur Schreibzeug, Notizpapier und die von den Lehrpersonen erlaubten Hilfsmittel auf dem Tisch zulässig. Alle anderen Unterlagen sind in der Tasche zu verstauen. Verbindlich muss von allen Lehrpersonen der Gebrauch sowie das Zur-Verfügung-Stellen unerlaubter Hilfe in einer schriftlichen Prüfung mit der Note 1 geahndet werden, da die Arbeit nicht bewertbar ist. Bereits die Möglichkeit des Gebrauchs unerlaubter Hilfe, ob ausgeführt oder nicht, wird geahndet. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, eine zusätzliche Prüfung schreiben zu lassen, die Note 1 darf aber nicht gestrichen werden.
3.2	Nach Punkt 3.1 fehlbare Berufslernende haben den Prüfungsraum sofort zu verlassen, damit andere nicht gestört werden.
3.3	Die Schule behält sich vor, Eltern, Lehrbetrieb und evtl. die Abteilung für Berufsbildung und Mittelschulen zu benachrichtigen.

4. Bestätigung der Kenntnisnahme der Richtlinien

	Baden, (Datum) (Name, Vorname, Klasse)
--	-------------------------	----------------------------------